Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte

Erster Beitritt am: 15.10.1951 (Stand: 18.06.1973)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen
OW	Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, allfälligen künftigen Teiländerungen des Konkordates zuzustimmen.
SO	Soweit nach dem Konkordat eine kantonale Behörde Verfügungen zu treffen hat, ist dafür der Regierungsrat zuständig. Gesuche für bewilligungspflichtige Anlagen werden auf dem Bau-Departement (Kantonales Verkehrsamt) und in den Gemeinden, in denen die Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren. Das Bau-Departement hat die örtlich zuständige Baubehörde zur Vernehmlassung einzuladen. Einsprachen sind innert der Auflagefrist dem Bau-Departement schriftlich und mit Begründung einzureichen. Über die Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
15.10.1951	09.01.1954	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
BE	22.04.1960	22.04.1960	AS / RO 1960 1244
LU	15.05.1956	15.05.1956	G XV 137, K 1956 428 \| AS / RO 1960 1244
UR	14.04.1958	14.04.1958	AS / RO 1960 1244
SZ	15.10.1951	09.01.1954	GS 13-663 \| AS / RO 1955 587
OW	21.03.1955	21.03.1955	OGS 1958, 102 \| AS / RO 1955 587
NW	15.01.1966	15.01.1966	A 1966, 57 \| AS / RO 1967 88
GL	15.10.1951	09.01.1954	AS / RO 1955 587
ZG	12.05.1966	12.07.1966	GS 19, 171 \| AS / RO 1967 88
FR	10.02.1967	10.02.1967	AS / RO 1968 443
BL	11.09.1958	11.09.1958	AS / RO 1960 1244 1340
AI	29.05.1962	29.05.1962	AS / RO 1968 443
SG	30.10.1953	09.01.1954	GS 20, 903 \| AS / RO 1955 587
GR	20.06.1954	20.06.1954	AS / RO 1955 587
TI	23.06.1955	23.06.1955	BU 1955, 110 \| AS / RO 1960 1244
VD	06.09.1955	06.09.1955	AS / RO 1960 1244
VS	27.06.1952	09.01.1954	AS / RO 1955 587
NE	15.10.1951	09.01.1954	AS / RO 1955 587

Fassung per 18.06.1973:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
27.11.1972	18.06.1973	–

Titel
Art. 2
Art. 5

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	23.11.1977	23.11.1977	OS 46, 675 und GS V, 627 \| AS / RO 1977 2362
BE	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
LU	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
UR	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
SZ	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
OW	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
NW	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
GL	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
ZG	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
FR	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
SO	18.04.1973	18.04.1973	AS / RO 1975 373
BL	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
AR	03.11.1975	03.11.1975	aGS V/695 \| AS / RO 1976 47
AI	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
SG	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
GR	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
AG	14.01.1975	14.01.1975	AGS Bd. 9 S. 8 \| AS / RO 1975 373
TI	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
VD	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
VS	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
NE	27.11.1972	18.06.1973	AS / RO 1973 992
JU	21.12.1979	01.01.1980	AS / RO 1980 166

Austritte:

Kanton	Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle
BL	11.09.2012	31.12.2012	GS 37-1036
AG	17.11.2010	31.12.2011	AGS 2013/1-3

Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte[1]

[Ehemals SR 743.22]*

vom 15. Oktober 1951

vom Bundesrat genehmigt am 17. Juni 1955

Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, wird von den Konkordatskantonen, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung[2], das nachstehende Konkordat abgeschlossen:

I. Zweck und Umfang

Art. 1

Zweck

1 Die dem Konkordat beitretenden Kantone schliessen sich zusammen,

a. um einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen;

b. um eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen, die technische Fragen zuhanden der Kantone begutachtet;

c. um die einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern.

2 Die Halbkantone sind in allen Teilen den Kantonen gleichgestellt.

Art. 2

Anwendungsbereich

1 Das Konkordat bezieht sich auf alle Seilbahnen für Personen oder Warentransporte, insbesondere Luftseilbahnen, Skilifte und schräg geführte Lifte. Hievon ausgenommen sind:

a. Seilbahnen, die der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen;

b. Seilbahnen für den ausschliesslichen Warentransport, sofern sie den öffentlichen Verkehr oder öffentliche Anlagen nicht gefährden können.[3]

2 In allen Fällen ist die Erstellung einer Luftseilbahn, die ein Flughindernis im Sinne der Artikel 67 ff. der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950[4] zum Luftfahrtgesetz darstellt, der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.[5]

3 Das Konkordat bezieht sich ferner auf alle Skilifte, die nur als solche betrieben werden.

II. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 3

Bewilligungen

1 Für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Luftseilbahnen und Skilifte sind Bewilligungen desjenigen Kantons erforderlich, auf dessen Gebiet die Anlage errichtet und betrieben werden soll. Überquert eine solche Anlage das Gebiet verschiedener Kantone, so ist die Bewilligung aller beteiligten Kantone einzuholen.

2 Mit der Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung übernimmt der Kanton keinerlei Haftung für Mängel oder Schäden. Der Betriebsinhaber hat hiefür allein einzustehen.

Art. 4

Enteignungsrecht

Die Kantone können dem Inhaber der Bewilligung das Enteignungsrecht nach kantonalem Recht verleihen.

Art. 5

Voraussetzungen der Bewilligungen

1 Die Kantone erteilen die Bewilligung zum Bau oder zum Betrieb einer Anlage erst dann, wenn das Projekt oder die Anlage in baulicher, technischer und finanzieller Hinsicht den Bestimmungen dieses

* Seit dem 1.1.2005 wird interkantonales Recht nicht mehr in den Rechtssammlungen des Bundes veröffentlicht.

AS **1955** 587

1 Fassung des Tit. gemäss Ziff. I der Änd. vom 27. Nov. 1972, vom BR genehmigt am 30. Mai 1973, in Kraft seit 18. Juni 1973 (AS **1973** 992)

2 SR **101**

3 Fassung gemäss Ziff. I der Änd. vom 27. Nov. 1972, vom BR genehmigt am 30. Mai 1973, in Kraft seit 18. Juni 1973 (AS **1973** 992)

4 (AS **1950** 1 496, **1958** 690, **1960** 360 Art. 37 Abs. 2, **1964** 329 **1966** 1506 Art. 5 - Abs. 2 **1967** 873 901 Art. 33 Ziff. 1, **1968** 931 Art. 8 Abs. 2 1341, **1969** 1141; SR **172.011.1** Art. 15, **748.217.11** Art. 45. SR **748.01** Art 143 Bst a). Heute: im Sinne der Art. 69ff der V vom 14. Nov. 1973 über die Luftfahrt (SR **748.01**)

5 Fassung gemäss Ziff. I der Änd. Vom 27. Nov. 1972, vom BR genehmigt am 30. Mai 1973, in Kraft seit 18. Juni 1973 (AS **1973** 992)

Konkordats und des zugehörigen Reglements[1] entspricht, wenn die vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen sind und wenn

a. die Anlage nicht öffentliche Interessen des Bundes, wie namentlich Interessen der Landesverteidigung, der Forstpolizei, der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes, verletzt;
b. sie weder dem Bund gehörende oder von ihm konzessionierte Transportunternehmen noch unter der Hoheit des Kantons stehende Skilifte und Luftseilbahnen wesentlich konkurrenziert;
c. sie einem Bedürfnis entspricht;
d. die Sicherheit ihres Betriebes gewährleistet ist;
e. die Betriebsbewilligung auf längstens 20 Jahre befristet ist[2]

2 Vor Erteilung der Bewilligungen werden die Bauprojekte und die betriebsbereiten Anlagen im Auftrage des zuständigen Kantons von einer technischen Kontrollinstanz nach den Bestimmungen dieses Konkordates und des Reglementes[1] begutachtet.

Art. 6

Unterhalt und Kontrolle

1 Der Betriebsinhaber ist für den dauernd guten Unterhalt der Anlage verantwortlich.

2 Die Kantone veranlassen nach Bedürfnis, bei Anlagen mit Personenbeförderung in der Regel eine jährlich sich wiederholende technische Kontrolle der Anlagen. Über diese Kontrollen sind zuhanden des Kantons Protokolle aufzunehmen.

3 Der zuständige Kanton kann dem Betriebsinhaber Frist ansetzen für die Behebung festgestellter Mängel, unter der Androhung des Bewilligungsentzuges und der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen[3]. Bei unmittelbarer Gefährdung kann der Kanton oder die mit der technischen Kontrolle beauftragte Instanz im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 die Anlage sofort stillegen.

Art. 7

Sanktionen

1 Die Kantone sind berechtigt, die erteilte Bewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen oder eine zum Schutze von Personen als dringend notwendig erachtete Änderung der Anlage auf Kosten des Betriebsinhabers selber anzuordnen, wenn wichtige Bestimmungen dieses Konkordates oder der Ausführungsvorschriften verletzt werden oder wenn Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet wird.

2 Die strafrechtliche Verfolgung, beispielsweise wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen[4] , obliegt den Kantonen.

3 Für die Sicherstellung ihrer Forderungen sind die Kantone befugt, vom Bewilligungsempfänger die Stellung einer Kaution zu verlangen.

III. Organisation

Art. 8

Organe

1 Die Organe des Konkordates sind die Konferenz, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren.

2 Die am Konkordat interessierten Kreise können zu den Beratungen beigezogen werden.

Art. 9

Konferenz

1 Das oberste Organ ist eine von sämtlichen dem Konkordat angeschlossenen Kantonen gebildete Konferenz. Jeder Kanton bezeichnet einen offiziellen Vertreter und einen Stellvertreter. Den Sitzungen der Konferenz dürfen weitere Kantonsvertreter beiwohnen.

2 Jeder Kanton verfügt in der Konferenz über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

3 Die Konferenz ist zuständig für:

1. die Aufstellung von Vorschriften für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Luftseilbahnen und Skilifte;
2. die Aufstellung eines Geschäftsreglementes für den Verkehr der Kantone mit den Organen des Konkordates und der technischen Kontrollstelle, eines Pflichtenheftes für die technische Kontrollstelle und einer Gebührenordnung;
3. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretärs für eine Amtsdauer von fünf Jahren; das Sekretariat kann einer kantonalen Baudirektion, einer anderen kantonalen Amtsstelle oder einer sonst geeigneten Organisation übertragen werden;
4. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
5. die Bezeichnung einer technischen Kontrollstelle;
6. die Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht und die Festsetzung der Kantonsbeiträge;

1 In der AS nicht veröffentlicht
2 Fassung gemäss Ziff. I der Änd. vom 27. Nov. 1972, vom BR genehmigt am 30. Mai 1973, in Kraft seit 18. Juni 1973 (AS **1973** 992)
3 Art. 292 StGB (SR 311.0)
4 SR **748.01**

7. Aussprachen über gemeinsam interessierende Fragen im Interesse eines einheitlichen Vollzuges der Konkordatsbestimmungen.

4 Die Konferenz tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Der Präsident ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Konferenz einzuberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Konkordatskantone verlangt wird.

5 Die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig bekannt zu geben. Andere Geschäfte dürfen nur dann abschliessend behandelt werden, wenn alle vertretenen Kantone damit einverstanden sind.

Art. 10

Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied der Konferenz. Der Sekretär und der Leiter der technischen Kontrollstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

2 Die Geschäftsleitung besorgt alle jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Vollzug der Konferenzbeschlüsse;
2. Beaufsichtigung der technischen Kontrollstelle;
3. Führung des gesamten Rechnungswesens, Erstellung der Jahresrechnung und Antragstellung zum Voranschlag;
4. Abfassung des Jahresberichtes;
5. Protokollführung an den Sitzungen der Konferenz.

3 Die Konferenz kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

4 Die Geschäftsleitung hat den Rechnungsrevisoren die Bücher und Belege vorzuweisen und auf Verlangen alle notwendigen Aufschlüsse über die Geschäftstätigkeit zu erteilen.

Art. 11

Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Buchhaltung der Geschäftsleitung und erstatten darüber der Konferenz Bericht.

Art. 12

Technische Kontrollstelle

1 Die technische Kontrollstelle steht den Kantonen namentlich für folgende Aufgaben zur Verfügung:
1. Begutachtung von Projekten;
2. Abnahme betriebsbereiter Anlagen, eingeschlossen der bei Inkrafttreten des Konkordates bereits bestehenden Anlagen;
3. periodische und ausserordentliche Kontrollen der Anlagen und technische Untersuchungen bei Unfällen, Betriebsstörungen und Betriebsgefährdungen;
4. Berichterstattung über die Kontrollen und Untersuchungen an die Geschäftsleitung und an die zuständigen Kantone;
5. Beratung der Organe der Konferenz und der zuständigen Instanzen der Kantone, insbesondere Ausarbeitung von Vorschlägen für die Schaffung neuer, Lockerung oder Verschärfung bestehender Bestimmungen;
6. Ausarbeitung von Rapporten an die Geschäftsleitung als Grundlagen für den Jahresbericht und für die Berechnung von Gebühren.

2 Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die technische Kontrollstelle, wenn nötig mit Polizeigewalt, die betreffende Anlage sofort stillzulegen und diesen Entscheid dem zuständigen Kanton auf dem schnellsten Wege zu melden. Der endgültige Entscheid über die Betriebseinstellung steht der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu.

3 Die Konferenz kann der technischen Kontrollstelle weitere Aufgaben übertragen. Diese darf soweit nötig für Spezialfragen Fachleute beiziehen. Über den Geschäftsverkehr und die Befugnisse der Kontrollstelle wird ein Pflichtenheft aufgestellt.

Art. 13

Finanzierung

1 Die für die Durchführung des Konkordates erforderlichen Mittel werden durch Gebühren der Betriebsinhaber und durch Beiträge der Kantone beschafft.
2 Die Gebühren für die Tätigkeit der technischen Kontrollstelle werden von den Betriebsinhabern erhoben. Dabei wird die aufgewendete Zeit und die Bedeutung der Anlage berücksichtigt.

3 Es wird eine Gebührenordnung aufgestellt.

4 Die Beiträge der Kantone werden nach Zahl und Bedeutung der Anlagen berechnet.

Art. 14

Sitz

Der Sitz des Konkordates befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 15

Ein- und Austritt

1 Der Eintritt steht jedem Kanton frei, in dessen Gebiet sich wenigstens eine der unter das Konkordat fallenden Anlagen befindet.

2 Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer wenigstens einjährigen Kündigungsfrist erfolgen, nachdem sämtliche aus dem Konkordat fliessenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Bestehende Anlagen

1 Schon bestehende Anlagen sind innert der vom zuständigen Kanton festzusetzenden Frist, spätestens jedoch innert zehn Jahren nach dem Beitritt des Kantons zum Konkordat seinen Vorschriften und denjenigen des Reglementes[1] anzupassen.

2 Die Kantone erteilen den Inhabern solcher Anlagen nach Inkrafttreten des Konkordates eine für die Übergangszeit gültige Betriebsbewilligung, sofern die minimalen Sicherheiten gewährleistet sind.

3 Dieses Konkordat gilt im übrigen sinngemäss auch für die schon bestehenden Anlagen.

Art. 17

Verhältis zu andern Rechtsquellen

1 Weitergehende und ergänzende Vorschriften und Weisungen der Kantone sowie gegebenenfalls der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für die der obligatorischen Unfallversicherung unterstellten Luftseilbahnen und Skilifte bleiben vorbehalten.

2 Im übrigen tritt während der Geltungsdauer des Konkordates widersprechendes kantonales Recht ausser Wirksamkeit.

Art. 18

Inkrafttreten

Das Konkordat tritt nach Annahme durch wenigstens fünf Kantone in Kraft.

Das Konkordat ist heute verbindlich

für die Kantone:	*seit:*
Zürich	23. November 1977[2]
Bern	22. April 1960[3]
Luzern	15. Mai 1956[3]
Uri	14. April 1958[3]
Schwyz	9. Januar 1954
Obwalden	21. März 1955
Nidwalden	15. Januar 1966[4]
Glarus	9. Januar 1954
Zug	12. Juli 1966[4]
Freiburg	10. Februar 1967[5]
Solothurn	18. April 1973[6]
Appenzell A. Rh	3. November 1975[8]
Appenzell I. Rh	29. Mai 1962[5]
St. Gallen	9. Januar 1954
Graubünden	20. Juni 1954
Tessin	23. Juni 1955[3]
Waadt	6. September 1955[3]
Wallis	9. Januar 1954
Neuenburg	9. Januar 1954
Jura	1. Januar 1980[9]

1 In der AS nicht veröffentlicht
2 AS **1977** 2362
3 AS **1960** 1244
4 AS **1967** 88
5 AS **1968** 443
6 AS **1975** 373
8 AS **1976** 47
9 AS **1860** 166
Kanton Aargau ist per 31.12.2011 aus dem Konkordat ausgetreten
Kanton Basel-Landschaft ist per 31.12.2012 aus dem Konkordat ausgetreten